

ALLGEMEINE MIETKAUFBEDINGUNGEN

I. Vertragsabschluss, Eintritt in den Kaufvertrag

- Der Mietkäufer und der Vermieter schließen einen Mietkaufvertrag auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Mietkaufbedingungen und der umseitigen Vereinbarungen. Der Vertrag kommt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner zustande.
- Bietet der Mietkäufer oder der Vermieter durch Vorlage des unterschriebenen Mietkaufvertragsformulars den Abschluss des Vertrages an, so ist er an sein Angebot für sechs Wochen gebunden. In dieser Zeit kann das Vertragsangebot durch den jeweils anderen Vertragspartner durch Unterschriftsleistung(en) und Zugang dieser Annahme beim Vertragspartner angenommen werden.
- Der Vermieter tritt auf Wunsch des Mietkäufers an dessen Stelle in den Kaufvertrag (nachfolgend Kaufvertrag), den der Mietkäufer mit dem Lieferanten des jeweiligen Mietkaufgegenstandes (nachfolgend Geräte) abschloss, unter der Bedingung, dass

- der Lieferant diesem Vertragsabschluss zustimmt und
- der Mietkaufvertrag, unter dem die Geräte überlassen werden sollen, wirksam zustande kommt.

Kommt der Kaufvertragsabschluss nicht wirksam zustande, so hat jeder Vertragspartner das Recht, von dem damit in Zusammenhang stehenden Mietkaufvertrag zurückzutreten, sofern der zurücktretende Vertragspartner das Scheitern des Kaufvertragsabschlusses nicht zu vertreten hat.

- Geben Dritte (vor allem Lieferanten) Zusicherungen außerhalb des Kaufvertrages ab oder trifft der Mietkäufer mit Dritten außerhalb des Kaufvertrages Vereinbarungen, die die Geräte selbst oder die Anbahnung, den Abschluss, die Durchführung oder die Beendigung des Mietkaufvertrages betreffen, so wird der Vermieter dadurch nur dann gebunden, wenn er den Zusicherungen oder Vereinbarungen schriftlich zustimmt.

II. Lieferung und Aufstellung des Mietkaufgegenstandes (der Geräte), Berechnungsbeginn für Mieten

- Der Mietkäufer erhält während der Dauer der Mietzeit das Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Geräte gegen Zahlung der vereinbarten Mieten. Eine vereinbarte Mietsonderzahlung ist als erhöhte erste Miete oder als Zahlung bei Vertragsabschluss in der Höhe der monatlichen (Folge)Mieten berücksichtigt.
- Der Vermieter lässt die Geräte an dem zum Betrieb vorgesehenen Standort durch den Lieferanten der Geräte betriebsbereit aufstellen, soweit nicht nach den Regelungen im Kaufvertrag der Mietkäufer selbst die Aufstellung besorgt. Sind Geräte durch den Lieferanten betriebsbereit aufzustellen, so gilt der Tag der Übergabe der installierten Geräte als Tag der Überlassung. Bei Geräten, die der Mietkäufer unter Beachtung der vom Lieferanten mitgeteilten Installationsvorschriften, Anleitungen und Richtlinien selbst aufstellt, gilt der Werktag (Montag bis Freitag) nach Anlieferung als Tag der Überlassung. Der Tag der Überlassung ist bei Nichtbeanstandung der überlassenen Geräte (vgl. II.4.) der Berechnungsbeginn für die Mieten.
- Die Kosten der Lieferung und einer evtl. Installation und Aufstellung der Geräte trägt der Mietkäufer.
- Der Mietkäufer hat die Geräte unverzüglich nach Überlassung sorgfältig zu untersuchen und Mängel unverzüglich gegenüber dem Lieferanten - unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vermieters - zu rügen. Später sich zeigende Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung gegenüber Lieferant und Vermieter anzuzeigen.
- Beinhalten die Geräte auch Softwareprodukte, so steht dem Mietkäufer das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zu, die Softwareprodukte während der Dauer des Mietkaufvertrages auf den im Kaufvertrag genannten Geräten bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Mietkäufer wird ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters die Softwareprodukte Dritten nicht zugänglich machen oder über eine Sicherungskopie hinaus vervielfältigen. Dokumentationen dürfen nicht vervielfältigt werden. Bei erlaubter Vervielfältigung hat der Mietkäufer alphanumerische Kennungen, Warenzeichen und Urheberrechtsvermerke unverändert mit zu vervielfältigen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die der Vermieter auf Wunsch einsehen kann.

III. Eigentum des Vermieters, Standort, Veränderungen an den Geräten, Übergang des Eigentums auf den Mietkäufer

- Die Geräte sind bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Mietkäufers aus diesem Vertrag Eigentum des Vermieters. Soweit die Geräte Softwareprodukte umfassen, steht dem Vermieter diesbezüglich ein Nutzungsüberlassungsrecht zu. Der Standort der Geräte entspricht der vom Mietkäufer bei Abschluss des Mietkaufvertrages angegebenen Adresse. Der Mietkäufer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters den Standort der Geräte ändern.
- Der Mietkäufer ist verpflichtet, die Geräte von Dritten freizuhalten und vor jeglichen Zugriffen Dritter zu schützen. Der Mietkäufer darf die Geräte nicht veräußern, verpfänden, vermieten, verleihen oder auf andere Weise darüber verfügen.
- Der Mietkäufer darf die Geräte mit einem Grundstück oder einem Gebäude nur zu einem vorübergehenden Zweck und mit einer anderen beweglichen Sache nicht zu einer einheitlichen Sache verbinden.
- Der Mietkäufer darf Veränderungen an den Geräten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters vornehmen. Beziehen die Geräte ganz oder teilweise aus Softwareprodukten, so bedürfen Änderungen und Erweiterungen dieser Softwareprodukte im Rahmen von Updates und Upgrades nicht der vorherigen Zustimmung.
- Für den Eigentumsübergang wird auf die umseitigen Regelungen verwiesen.

IV. Miete, Mietzeit, Fälligkeit der Miete, Folgen verspäteter Zahlung (Verzug)

- Die monatliche Miete und die Mietzeit ergeben sich aus umseitigen Vereinbarungen.
- Die Mieten beruhen auf einem Zinssatz in Höhe der zum Zeitpunkt des umseitig genannten „Konditionendatums“ in der „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ unter „Rentenmarktbericht“ veröffentlichten „Emissionsrendite“ für die Laufzeit, die dem Zeitraum der vereinbarten Mietzeit entspricht. Ändert sich dieser Wert bis zum Zeitpunkt des Berechnungsbeginns (vgl. II.2.) der Mieten, kann eine entsprechende Anpassung der Mieten durch Mietkäufer oder Vermieter verlangt werden. Danach bleibt die Miete unverändert, soweit nicht nachfolgend Ausnahmen hiervon vereinbart oder aufgrund gesetzlicher Regelungen möglich sind.
- Der Mietkäufer übernimmt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf die Geräte (vor allem deren Erwerb, Gebrauch, Haltung und Erhaltung) beziehen.
- Die Mieten berücksichtigen die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages gültigen Steuern und sonstigen Abgaben. Bei abweichender Beurteilung der steuer- und abgabenrechtlichen Lage durch die Verwaltung, sowie bei Änderungen des Steuer- und Abgabensrechts oder der einschlägigen Verwaltungspraxis nach diesem Zeitpunkt, die den Vermieter in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Vermieter betreffen, kann eine entsprechende Anpassung der Mieten durch Mietkäufer oder Vermieter verlangt werden.
- Die Mieten sind ab Berechnungsbeginn (vgl. II.2.) durch den Mietkäufer zu zahlen. Zum Berechnungsbeginn ist die Miete für den Rest des laufenden Kalendermonats in Höhe von 1/30 der monatlichen Miete je Tag, ab dem folgenden Monatsersten jeweils die umseitig vereinbarte Miete in voller Höhe im Voraus zu zahlen. Sonstige Zahlungen sind unverzüglich, nachdem die jeweilige Lieferung oder Leistung erbracht und die Rechnung dem Mietkäufer zugegangen ist, ohne jeden Abzug zu leisten.
- Gerät einer der Vertragspartner mit der Erfüllung fälliger Forderungen in Verzug, so werden diese Forderungen mit einem 8 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegenden Zinssatz verzinst. Wird der Basiszinssatz nicht mehr durch die Deutsche Bundesbank ermittelt, so tritt an die Stelle des Basiszinssatzes der diesen ersetzende Zinssatz. Die Geltendmachung eines abweichenden oder weiteren Schadens bleibt den Vertragspartnern vorbehalten.

V. Mängelhaftung

- Der Vermieter steht für Sach- und Rechtsmängel der Geräte, sonstige nicht ordnungsgemäße Erfüllung oder die mangelnde Verwendbarkeit der Geräte nur in folgender Weise ein: Mit dem Abschluss des Mietkaufvertrages tritt er seine Ansprüche und Rechte wegen Pflichtverletzungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz an den Mietkäufer ab, soweit ihm solche gegen den Lieferanten aufgrund seines Eintritts in die zwischen Lieferant und Mietkäufer hinsichtlich der Geräte abgeschlossenen Vereinbarungen (Kaufvertrag) zustehen. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Vermieters aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines dem Vermieter entstandenen Schadens. Der Mietkäufer nimmt diese Abtretung an.
- Der Mietkäufer wird die ihm nach Ziffer V.1. abgetretenen Ansprüche auf eigene Kosten und fristgerecht gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des Vermieters ausschließlich an den Vermieter zu leisten sind.
- Trifft der Mietkäufer aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung der Geräte vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück, verlangt der Mietkäufer Schadensersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Mietkaufvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.
- Der Mietkäufer wird die Berechtigung zu einem von ihm erklärten Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung oder einer Minderung durch Vorlage einer Einverständniserklärung des Lieferanten oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung nachweisen.
- Setzt der Mietkäufer gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung neuer Geräte durch, so ist der Vermieter damit einverstanden, dass die bisherigen Geräte gegen gleichwertige neue Geräte ausgetauscht werden.
- Im Falle der Lieferung neuer Geräte wird das Eigentum an diesen durch den Lieferanten unmittelbar auf den Vermieter übertragen. Die Übergabe erfolgt durch Lieferung an den Mietkäufer. Der Mietkäufer wird den Vermieter vor Austausch der Geräte entsprechend unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Gerätenummern oder sonstige Unterscheidungskennzeichen der neuen Geräte schriftlich mitteilen.

VI. Gebrauch, Instandhaltung, Instandsetzung

Der Mietkäufer wird die Geräte während der Mietzeit pfleglich behandeln und sie unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen. Der Mietkäufer wird die Wartungs-, Pflege- und sonstigen Gebrauchsempfehlungen des Lieferanten und/oder des Herstellers befolgen. Der Mietkäufer verpflichtet sich, während der Mietzeit auf seine Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der Geräte zu sorgen.

VII. Haftung des Vermieters

- Werden Geräte nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß geliefert, haftet der Vermieter nur insoweit, als ihm Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten der Geräte wegen Pflichtverletzung aufgrund seines Eintritts in die zwischen Lieferant und Mietkäufer hinsichtlich der Geräte abgeschlossenen Vereinbarungen (Kaufvertrag) zustehen. Diese Ansprüche tritt der Vermieter hiermit an den Mietkäufer ab. Der Mietkäufer nimmt diese Abtretung an. Abgetreten sind auch die Rechte und Ansprüche des Vermieters aus Garantien, die die Lieferung oder die Beschaffenheit der Geräte betreffen. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des Vermieters aus einer Rückabwicklung des Kaufvertrages, aus Minderung sowie auf Ersatz eines dem Vermieter entstandenen Schadens.
- Die Ziffern V.2. und 3. gelten für die Geltendmachung und Durchsetzung der vorstehenden Ansprüche entsprechend.
- Der Vermieter haftet für einen von ihm zu vertretenden Personenschaden unbeschränkt und ersetzt bei einem von ihm zu vertretenden Sachschaden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von 500.000 EUR je Schadensereignis. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.
- Weitergehende als in diesem Vertrag ausdrücklich genannte Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Mietkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinns oder Verlustes von Informationen und Daten sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Mietkäufers ist mit vorstehenden Regelungen in den Ziffern VII. 2. und 3. nicht verbunden. Die Rechte des Mietkäufers aus den Ziffern V. und VII.1. werden durch die Regelungen in den Ziffern VII.2. und 3. nicht berührt.

VIII. Haftung des Mietkäufers, Versicherung

- Der Mietkäufer trägt nach Übergabe der jeweiligen Geräte die Gefahr des Unterganges (vor allem Verlust, Diebstahl, Vernichtung) und der Beschädigung, soweit den Vermieter kein Verschulden trifft, sowie die Gefahr des vorzeitigen Verschleißes der Geräte. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mieten bleibt durch einen nicht durch den Vermieter verschuldeten Untergang (oder Beschädigung) der Geräte unberührt. Die Haftung des Mietkäufers für sein Verschulden bestimmt sich nach dem Gesetz. Der Mietkäufer ist verpflichtet, den Vermieter von wesentlichen Beschädigungen der Geräte unverzüglich zu unterrichten.
- Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, versichert der Mietkäufer auf seine Kosten während der gesamten Mietzeit die Geräte zum Neuwert gegen Risiken des Unterganges, Verlustes, Diebstahls, Feuers sowie gegen alle sonstigen vergleichbaren Risiken. Der Vermieter empfiehlt dem Mietkäufer, auch andere Gefahren zu versichern (z. B. Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsversicherung).
- Die Ansprüche aus den unter VIII. 2. Satz 1 genannten Versicherungen (inkl. Feuerversicherung) tritt der Mietkäufer dem Vermieter zur Sicherung der Forderungen aus dem Mietkaufvertrag unwiderruflich ab. Der Mietkäufer weist dem Vermieter den Versicherungsschutz vor Überlassung der Geräte durch Vorlage der Versicherungsbestätigungen des Versicherers nach. Leistungen der Versicherungen an den Vermieter werden dem Mietkäufer angerechnet.
- Für den Fall der Einbeziehung von Softwareprodukten in den Mietkaufvertrag hat der Mietkäufer auch alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung der Software-Datenträger entstehen, soweit diese Schäden nicht vom Vermieter verschuldet sind.

IX. Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Mietkaufvertrag außerordentlich schriftlich zu kündigen, wenn er sich berechtigterweise auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes berufen kann. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der beiden Vertragspartner die Fortsetzung des Mietkaufvertrages bis zum Ende der Mietzeit nicht zugemutet werden kann (z.B. bei pflichtwidrigem Verhalten eines Vertragspartners). Der Vermieter ist im Falle des Zahlungsverzuges des Mietkäufers nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Ferner ist er unter anderem dann berechtigt, außerordentlich zu kündigen, wenn

- sich die Vermögensverhältnisse des Mietkäufers nachweislich wesentlich verschlechtern und folglich die Erfüllung der Zahlungsansprüche des Vermieters ernstlich gefährdet wird, oder
- der Mietkäufer unrichtige oder unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse macht und diese geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen des Vermieters zu gefährden.

X. Zutrittsrecht, Übertragung vertraglicher Rechte und Pflichten, Informationspflicht und -weitergabe, Nebenabreden, Gerichtsstand

1. Der Mietkäufer gestattet während seiner üblichen Geschäftszeit nach rechtzeitiger Terminvereinbarung den Beauftragten des Vermieters oder des Lieferanten den Zutritt zu den Geräten. Der Vermieter kann eine Kennzeichnung der Geräte als sein Eigentum vornehmen oder verlangen.
2. Der Vermieter kann nach Überlassung der Geräte an den Mietkäufer Rechte und Pflichten aus diesem Mietkaufvertrag auf Dritte übertragen. Die Verpflichtungen des Mietkäufers aus diesem Vertrag bleiben davon unberührt.
3. Der Mietkäufer wird dem Vermieter während der Mietzeit jährlich aktuelle aussagekräftige Unterlagen zu seiner wirtschaftlichen Situation (insbesondere testierte Jahresabschlüsse) vorlegen. Auf Anforderung wird er weitere Auskünfte und Nachweise über seine Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.
4. Der Vermieter erhält und nutzt im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung mit dem Mietkäufer dessen Angaben und Auskünfte über ihn (nachfolgend zusammenfassend *Informationen*). Informationen beinhaltet auch verarbeitete Auskünfte und Angaben. Für den Fall, dass der Mietkäufer eine nicht natürliche Person ist, vereinbaren die Vertragspartner:
Der Vermieter ist berechtigt, die Informationen an die Siemens AG und an Gesellschaften, an denen die Siemens AG direkt oder indirekt die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält (nachfolgend *Siemens-Gesellschaften*), zu übermitteln. Die Siemens AG und die Siemens-Gesellschaften dürfen die Informationen für eigene Zwecke nutzen und verarbeiten. Der Vermieter ist ferner berechtigt, die Informationen zum Zwecke einer Refinanzierung an Refinanzierer zu übermitteln.
5. Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.
6. Gerichtsstand für alle vertraglichen und für alle mit diesem Mietkaufvertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist München oder Paderborn, wenn der Mietkäufer Kaufmann ist.
7. Es findet deutsches Recht Anwendung.